

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Pulverhofsweg vor Nr. 1 - 3

Bushaltestelle

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Pulverhofsweg vor Nr. 1 - 3

Bushaltestelle

folgendes an:

Errichtung einer Bushaltestelle

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Bushaltestelle ist gemäß VZ-Plan vom 27.09.2019 des Bezirksamts Wandsbek) einzurichten.

3 Begründung

Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus und des Ausbaus der Metrobuslinien wurde eine Anpassung der Bushaltestelle erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Umbau der Haltestellen

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass für den neuen Bus „Capacity“ die Haltestelle in der Gründgensstraße umgebaut werden müssen.

Das PK 36 stimmt den übersandten Verkehrszeichenplan (Änderung in rot eingetragen) zu und erteilt die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO (Straßenverkehrsordnung) für alle Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die im Lageplan mit der Zeichnungsnummer 13/863-04-09 in der Fassung vom 15.04.2019 enthalten sind.

Die Anordnung beinhaltet nicht Verkehrszeichen bzw. Einrichtungen in Bezug auf Wegweisung und signalisierte Bereiche.

W/MR 21-05

1.08-07-79 FMT

Das Versetzen des VZ 224 veranlasst die HAA.

Für die Umsetzung der Markierungsarbeiten ist W/MR 23 zuständig. Die Markierung muß zum 01.07.2019 aufgetragen werden

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Planung Straße
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

31.05.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Heerweg (Bushaltestelle Ecke Busbrookhöhe)

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Berner Heerweg (Bushaltestelle Ecke Busbrookhöhe)

folgendes an:

- Aufstellen eines VZ 1022-10 StVO mit Träger am Anfang der Radwegunterbrechung bzw. Ende des Radwegs (siehe Foto)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 1022-10 StVO mit Träger am Anfang der Radwegunterbrechung bzw. Ende des Radwegs

3 Begründung

Der dort installierte Radweg wird aufgrund des Unterstands der Bushaltestelle für einige Meter unterbrochen. Durch das VZ soll dem Radfahrer die Möglichkeit gegeben werden, den Gehweg zu nutzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Heerweg

U-Berne

Höhe P+R-Parkhaus

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Berner Heerweg

U-Berne

Höhe P+R-Parkhaus

folgendes an:

Aufstellen eines VZ 1022-10 StVO mit Träger gemäß Skizze von W/MR 21-05 vom 02.10.2019

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen eines VZ 1022-10 StVO mit Träger gemäß Skizze von W/MR 21-05 vom 02.10.2019

3 Begründung

Im Rahmen der Verlegung der Bushaltestelle am U-Bahnhof Berne, Höhe P+R Parkhaus mit barrierefreiem Ausbau und Fahrgastunterstand ist der bauliche Radweg zurückzubauen, da die erforderlichen Breiten nicht aufrechterhalten werden können. Um dennoch den Anschluss an den im weiteren Straßenverlauf vorhanden baulichen Radweg zu gewährleisten, wird der ausreichend breite Gehweg für Radfahrer freigegeben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Heerweg 134

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Berner Heerweg 134

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 24973/2019**

- **Markieren eines Parkstandes (2x5m) mit Rollstuhlfahrersymbol im rechten Seitenstreifen.**

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich. Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

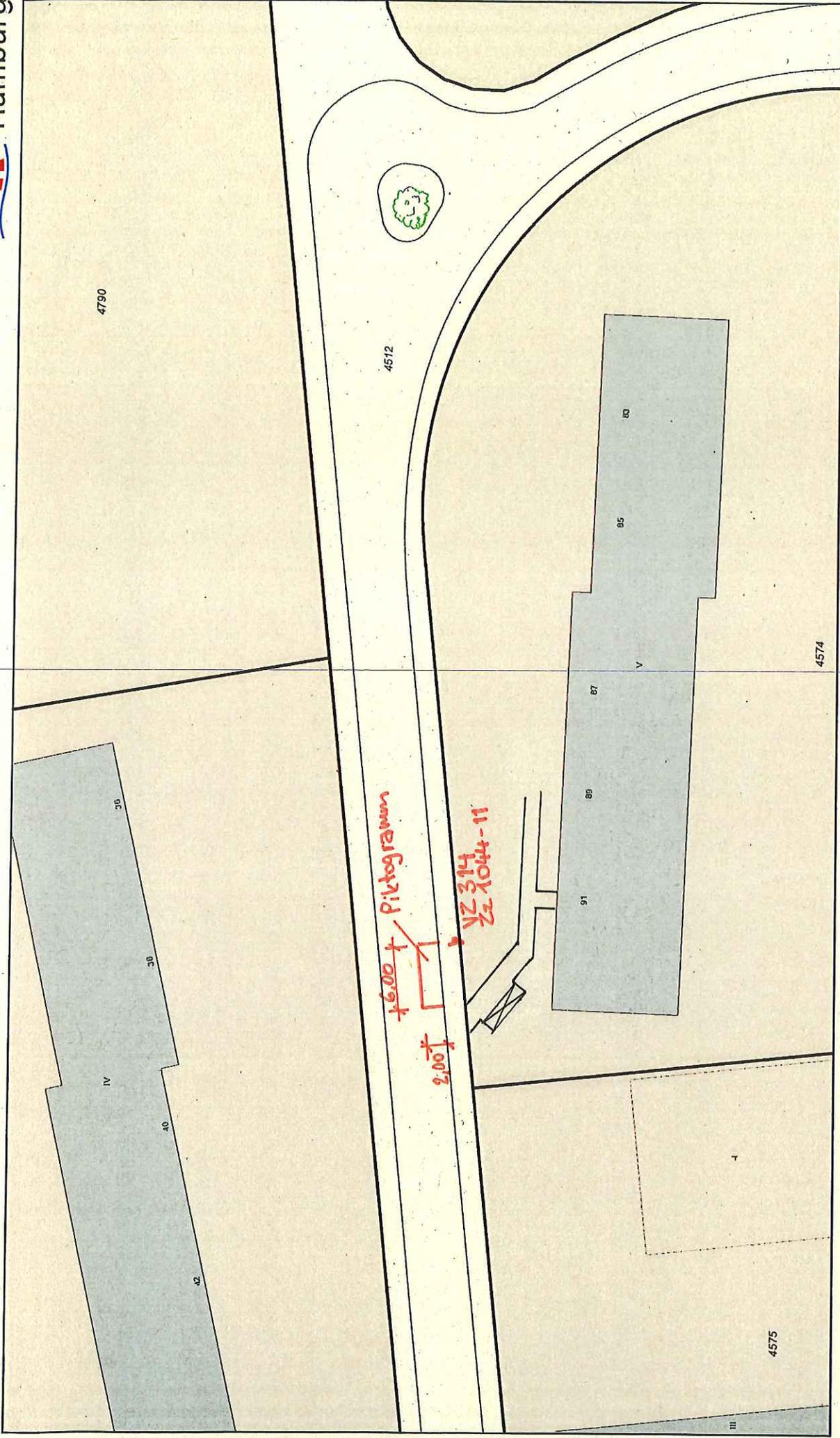
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Buschrosenweg 91
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 26710/2019
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für den Buschrosenweg 91 die Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Im Buschrosenweg 91 wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist.
Sie gehört daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 26710/2019) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra und beigefügter Skizze erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung.



0 5 10 15 20m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500